

# Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Forschungs-Motivation / Forschungs-Erkenntnis / Forschungs-Anwendung

mit den Mitteln der strategischen Graswurzel-Forschung

um daraus eine „Graswurzel-Bewegung“ entstehen lassen zu können.

Von Klaus G. Stölzel, auch Autor beim NürnbergWiki

- Motivation: Ausgangspunkt sind Wirkungen bei der „Justiz“, wie z. B.:
- U. a., Grundbuchfälschungen beim Amtsgericht Nürnberg im Jahre 2007 unter der Ägide von Herrn Hasso Nerlich, heute „Generalstaatsanwalt“.
- Die „Causa Gustl Mollath“ als der „HVB-Hupfla-Fall“ seit 2009 und wie die Justiz den „Schrott-Immobilien-Finanzierungs-Skandal“ verursachte, am Beispiel von „Schutz-Urteile“ für die „Sparkasse Fürth & Nürnberg“.
- Schrott-Urteile beim „Landgericht und Oberlandgericht Nürnberg“ unter der Ägide des „Landgerichtspräsidenten“, Herrn Dr. Rainer Gemählich, CSU, die u. a., durch die Österreichische Justiz und Rechtspflege aufgedeckt wurden.
- Systematische „Urkundenfälschungen“ durch „BeamteInnen“, u. a. der Justiz.
- Erkenntnis 1: Die Ursache ist „formal“ gegründet, also damit, wie folgt begründet:
- Ohne „formalen“ Rechtsstaat kein „praktizierender“ Rechtsstaat gewollt.
- Die „Lüge“ über den „Rechtsstaat“ Bundesrepublik Deutschland, der auch formal, nie ein „Rechtsstaat“ war, sondern nach Artikel 20.1, GG sich nur als ein, wörtlich: „*Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer **Bundesstaat***“ - anstatt als einen „**Rechtsstaat**“ - definiert.
- Damit unterwirft sich der „Bundesstaat“ in Art. 20.2 und 20.3, GG nur einem „Rechtsstaat-Prinzip“, genauso nur, wie seine „Länder“ nach Art. 30, GG.
- Es kommt, formal, aber noch schlimmer, wörtlich: „...*die vollziehende Gewalt und die Rechtssprechung sind an Gesetz und Recht* - anstatt an Recht und Gesetz - *gebunden*“. Damit wurde bestimmt, daß Gesetze **nicht rechtmäßig**

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Erkenntnis 1: sein müssen bzw. der vollziehende „Beamte“ darf /soll nicht überprüfen, ob er rechtmäßig handelt, wenn er/sie gegen den „Bürger“ gesetzmäßig vollzieht, obwohl der „Beamte“ die „Rechtmäßigkeit“ dazu überprüfen muß.

Dies konnte nun auch der Forscher und Historiker Prof. Dr. Josef Foschepoth mit Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte der Uni Freiburg beweisen, wörtlich: *„Die Postbeamten, Zollbeamten, Polizeibeamten, Staatsanwälte und Richter wurden angehalten, aufgrund der Treuepflicht gegenüber den Staat, den Staatsschutz höher als den Schutz der Grundrechte zu gewichten. So wurden über 100 Millionen Postsendungen aus der DDR, allein in den Jahren 1955 bis 1968 verfassungswidrig aus dem Verkehr gezogen (...) Seit 1968 steht den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes – verfassungsrechtlich sanktioniert - der Rechtsweg zur Überprüfung von Überwachungsmaßnahmen nicht mehr offen.“*

*Quelle: Vortrag vom 30. August 2013 in Berlin, S. 2 zu seinen Forschungsergebnissen/erkenntnissen zu dem Thema: „Überwachtes Deutschland“.*

Also, nur logisch: Ohne einen „Rechtsstaat“, kein effektiver „Rechtsweg“ wahrscheinlich bzw. da können „Rechtswege“ ausgeschlossen werden.

Bekanntlich darf sich ein „Staat“, dann und nur dann, sich als ein „Rechtsstaat“ bezeichnen, wenn dies auch formal in seiner „Verfassung“ bestimmt ist. D.h., im Art. 20.1, G(rundG(esetz)) müßte zwingend stehen:

*„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer, sozialer und föderaler **Rechtsstaat**“.*

D.h., ein „formaler“ Rechtsstaat kann, dann und nur dann handeln, wenn er sich dem „Recht“ uneingeschränkt unterwirft und in der „Praxis“ so verhält. D.h., ein Gesetz darf nicht durch „Laborversuche“ beim Bürger getestet werden, so unter dem Motto: *„Schau mer mal, ob der Bürger die „Unrechtmäßigkeit“ eines Gesetzes spannt oder nicht. Und wenn der Bürger es „Spannt“, ja dann, dann lassen wir den Bürger mit unseren Gerichten an die „Wand“ laufen,“* wie es, z. B., in Bayern mit dem „CSU-Bürger-Ausplünderungs-Gesetz namens KAG“ passiert.

Wobei ich noch anmerken darf, daß bekanntlich die CSU-Juristen-Lady, Frau Dr. Beate Merk, im Zusammenhang mit dem Fall Mollath ausgerufen hatte, daß „Bayern einen hervorragenden Ruf als Rechtsstaat habe“. Meine Antwort lautet:

*„Ich bin froh, daß es in Bayern die CSU gibt, weil sonst, würde es in Bayern überhaupt keine Organisierte Kriminalität geben !““*

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Erkenntnis 2: Die tiefere Ursache ist „strategisch“ gegründet, also, wie folgt begründet:

Die „Lüge“ über den Vertragspartner des „2 + 4 Vertrages“ auf „Deutscher“ Seite.

Laut BGBl (Bundesgesetzblatt) II S. 1317 ist die Zustimmung zum 2 + 4 Vertrag mit dem Vertragsgesetz vom 11. 10. 1990 erfolgt und daraufhin ist von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland - auf Basis des Grundgesetzes vom 23.5.1949 - der 2 + 4 Vertrag für das nun existierende Völkerrechts-Vertrags-Subjekt namens „Vereinte Deutschland“ ratifiziert worden.

Bei der „Paraphierung“ des Vertrages am 12.9.1990 in Moskau, **also rund 4 Wochen vorher**, durch den Vertreter für die Bundesrepublik Deutschland namens Hans-Dietr. Genscher, war das „Vereinte Deutschland“ zunächst nur Vertragsobjekt, also nur Vertragsgegenstand, weil das „Vereinte Deutschland“ noch nicht, als „Vertragssubjekt“, also als „Vertragspartner“, existierte.

Das „Vertragssubjekt“ namens „Vereinte Deutschland“ entstand am 3. Okt. 1990 durch die „scheinbare“ Erfüllung eines weiteren Vertrages namens Einigungsvertrag vom 31.8.1990 laut BGBl II S. 889 durch „Wirkung des Beitritts der DDR“ nach Artikel 1 „Länder“ gemäß Artikel 23 GG. Nur, die Sache hat einen Haken: „Am 29.9.1990 wurde laut BGBl II 885 der **Artikel 23 GG rechtskräftig „bereits“ aufgehoben !**“

Bekanntlich hatte der Artikel 23, GG „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ einen Satz 2 und einen Satz 1, dieser mit folgenden Wortlaut, wörtlich:

*„Dieses Gesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder  
Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin\*, Hamburg, Hessen,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-  
Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.*

Juristisch bestimmt eine „**Aufhebung**“, daß das Grundgesetz, dann nicht mehr gilt, also nicht mehr „gelten“ wird, also nicht mehr gültig ist. Damit ist der formale „**Bund**“ der Länder aufgelöst worden und damit die „Grundlage“ für und damit die „**Bund**“esrepublik „D“ aufgelöst und damit erloschen.

Später, wurde sogar der ursprüngliche Artikel 23 GG direkt „**überblendet**“, mit dem neuen „**EU-Artikel**“, **wiederum als Artikel 23 GG bezeichnet** anstatt die historische Nachvollziehbarkeit eines aufgehobenen Artikel transparent darzustellen, wie Art. 23 aufgehoben und mit Art. 23 a fortzuführen.

Worin liegt der Sinn, daß die „Bundesrepublik“ **juristisch aufgelöst** wurde ?

des Scher. v. J.J. 2011 v. K. Hölzel an des AG Nbg. i.d.S.  
2M 6485/11 + 2M 6485/11

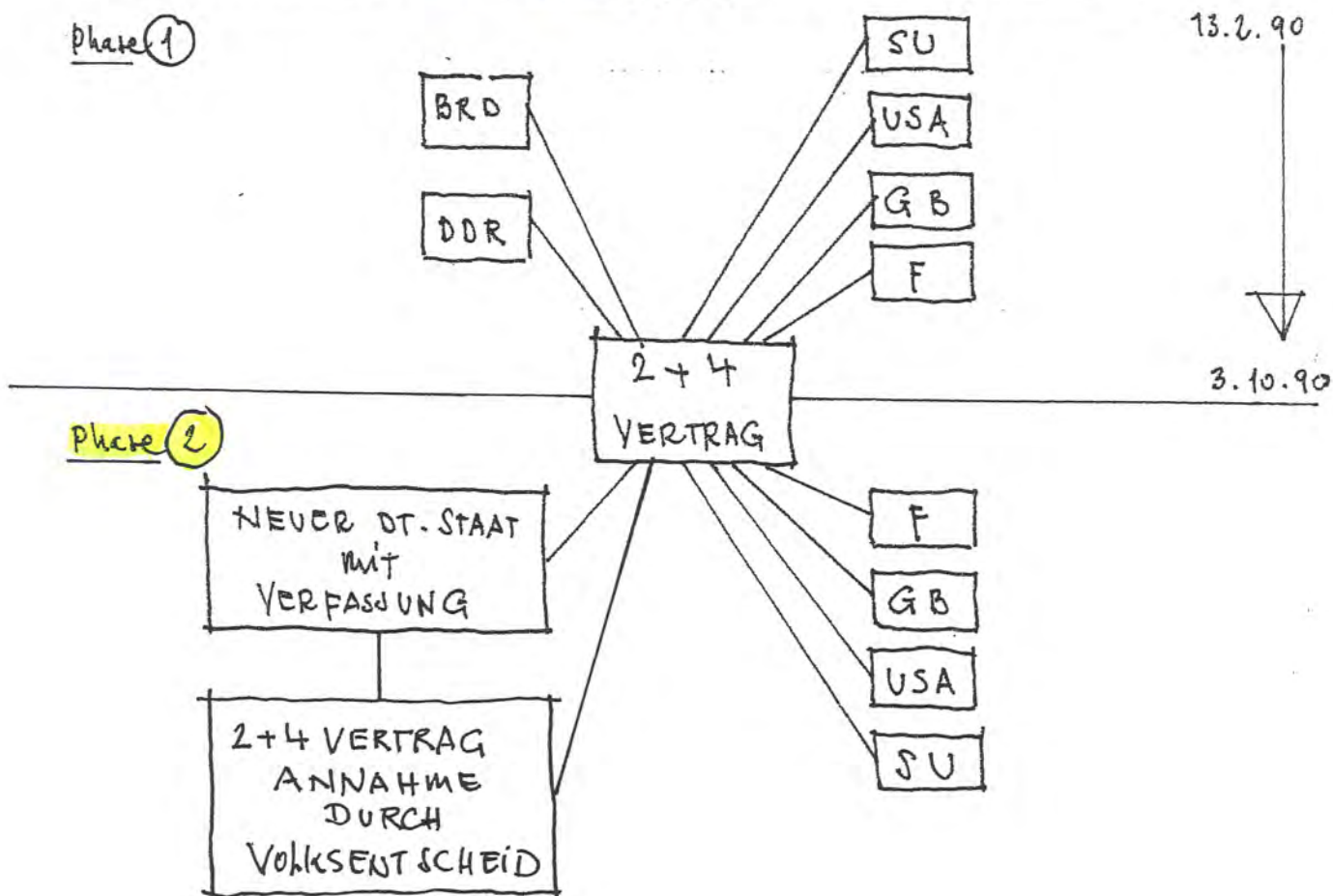
PHASE ① + PHASE ②

des 2+4 Prozesses vom 13.2-3.10.1990 + ab 3.10.1990 als ②  
mit Unterschrift des Vertrages vom 12.9.1990, auch 2+4

Vertrag genannt, wurde das (Wieder)vereinigungsmodell nach  
der „Teilordnungslehre“ vereinbart. [die „Teilordnungslehre“ entspricht  
der Rechtsauffassung d. Hofermächte]

- d.h. 1. Es mußte zwingend ein neuer Dt. Staat entstehen ②
- 2. BRD + DDR sind zwingend aufzulösen ①, danach „DR“! ②
- 3. BRD + DDR waren die „Verhandlungsstaaten“ ①
- 4. Der neue Dt. Staat der „Annahmestaats“ zwingend! ②

Schema des vereinb. (Wieder)vereinigungsmodell am 12.9.1990



Es ist wie zu einem „wirksamen Beitritt“ der neuen Länder gekommen. So wurden die Deutschen von den eigenen Politikern verarscht!

Ohne einen räumlichen Geltungsbereich ist ein Gesetz wirkungslos bzw. nicht anwendbar, deshalb steht unter dem Art. 23 GG folgendes, wörtlich: **BIS ZUM 29.09.1990**  
stand

Art. 23 „Geltungsbereich des Grundgesetzes“

„Dieses Gesetz gilt zunächst in Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen“.

ROT = SATZ 1

GRÜN = SATZ 2

In der GG-Ausgabe vom 1.7.1974, die hier zugrunde liegt, steht unter dem Index 7 zum Art. 23 GG, Satz 1 folgendes, wörtlich eine Ergänzung:

„Die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern wurden am 25. 4. 1952 zu dem Bundesland Baden-Württemberg vereinigt. Seit dem 1. 1. 1957 gehört das Saarland zum Geltungsbereich des Grundgesetzes.“

Dieser Logik folgend, müsste nach dem **3. 10. 1990**, im Zuge der dt. Einheit folgendes stehen:

bzw. zwingend nach dem Einigungsvertrag v. 30. 8. 1990 Kapitel 1, „Wirkung des Beitritts“, Art. 1 „Länder“ im Art. 23 GG stehen bzw. in der Gesetzes-Historie, also in d. Änderungsliste nachvollziehbar sein!

„Seit dem 3. 10. 1990 gehören die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen zum Geltungsbereich des Grundgesetzes.“

Wenn man jedoch in ein Grundgesetz - gedruckt nach dem 21. 12. 1992 schaut - findet sich jedoch unter dem Art. 23 die

„Europäische Union.“

Hier fand eine „Überblendung“ des ursprünglichen historischen Gesetzestextes statt, um zu vertuschen. Damit die G.-Historie im Gesetz erhalten bleibt, müsste 23a stehen, also

Also, was ist mit dem ursprünglichen Inhalt des Art. 23 GG passiert?

23a für die „EU“.

Noch einen Hinweis: Im Zeitraum vom **29. 9. 1990 bis zum 21. 12. 1992** gedruckt, findet man den Begriff, wörtlich:

„Aufgehoben“, zum Art. 23 GG.

D.h. damit ist das Grundgesetz für und damit die BR Deutschland als Staat erloschen, weil die Ausscheidung d. Alliierten v. 17.7.90 in Paris am 29.9.90 im „GG“ vollzogen wurde. D.h. damit wurde d. Auflösung d. BR Deutschland wirksam.

Wie, aufgehoben der Art. 23 GG ??

Wie, kann das sein ??

Unter der Änderungsliste des GG für das GG, steht in der lfd. Nr. 36 folgendes, wörtlich in den Spalten:

Die Aufh. d. Art. 23 ist am 29.9.90 in Kraft getreten  
BGBl. 1990 II S. 1360

Warum kam bzw. konnte es zu keinem „wirksamen Beitritt“ kommen?  
Ganz einfach, weil ein anderes Wiedervereinigungsmodell vereinbart ist.

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

## Bericht über den „Forschungsstand“

Mit der rechtskräftigen „Aufhebung“, des Artikel 23 GG am 29.09.1990, war damit ausgeschlossen worden, daß die DDR über deren „Länder“, gemäß Artikel 23 GG nach Artikel 1, Einigungsvertrag, der „Bundesrepublik Deutschland“ am 3.10.1990 beitreten - also, somit **nicht beitreten** - konnte !

„Einigungsvertrag“ vom 31.08.1990, wörtlich:

### „Kapitel I. „Wirkung des Beitritts“

Art. 1 Länder. (1).

*Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 - Ländereinführungsgesetz - (Gbl. I Nr. 51 S. 995) gemäß Anlage II maßgebend.*

(2).

*Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.“*

*Quelle: Die Verträge zur Dt. Einheit -Beck-Texte im dtv, Stand. 15.10.1990*

Ergo: Ein „**Wirksamwerden des Beitritts der DDR zum GG**“ fand **nicht** statt, weil die formalen Voraussetzungen des Vorhandenseins eines Artikel 23 GG am 3. Oktober 1990 fehlten oder anders gesagt.

**„Ohne Artikel 23 GG kein Beitritt der DDR zum GG möglich !“**

Obwohl, die Bundesrepublik Deutschland am 29.09.1990 juristisch gelöscht worden war, gingen die „**Putschisten**“ weiter mit hoher krimineller Energie an das Werk und „**fälschten**“ das Grundgesetz so, als würde es das Grundgesetz formal noch gelten, also „Geltung“ haben und setzten...

...Artikel 4 „**Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes**“ des Einigungsvertrages einfach um, obwohl bekanntlich, es nicht zum „Beitritt der DDR“ am 3.10.1990 gekommen war. Beitritts-

Forschungsprojekt: „2 +4 Vertrag“

bedingte Änderungen setzten voraus, daß es zu einem „Beitritt“ erst gekommen sein muß, also der „Beitritt“ **muß wirksam** sein, bevor es zu einer „Änderung“ kommen darf und kann. Nachdem, es zu keinem „Beitritt“ gekommen ist, durfte bzw. konnte das Grundgesetz mit bzw. nach dem 3.Oktober 1990 nicht mehr geändert werden, also sind die „Änderungen“ daraus **nichtig**.

Die „Änderungen“ betreffen u. a. die „Präambel“, den Artikel 23 und den Artikel 146, also die „Geltungsdauer“ des Grundgesetzes, aber setzten - wie beschrieben einen „Beitritt“ voraus.

D.h., natürlich auch, daß der Artikel 23 GG, auch erst am 3. Oktober 1990 „**beitrittsbedingt**“ - nach Artikel 4.2. des „Einigungsvertrages“ vom 31. August 1990 - als „**Änderung**“ aufgehoben werden durfte und **nicht** schon rechtskräftig am 29.09.1990 aufgehoben sein konnte.

Jedoch wurde der „Einigungsvertrag“, mit der „Paraphierung“ des „2 + 4“ Vertrages in Moskau am 12. September 1990, **nichtig, außer Art. 4. 2**, weil dieser „Vertrag“, einen Beitritt nach Artikel 23, GG vorgesehen hatte, der jedoch nur, eine „Konförderale Zwischenstufe“ unter dem „Dach der Rep. Deutsches Reich“ nach der „Teilordnungslehre“ darstellte bzw. ausschließlich darstellen konnte.

Der „**2 + 4 Vertrag**“ ist hier eindeutig in seiner „**Bestimmung**“ und Bestimmungen, daß er **keine** „konförderale Zwischenstufe aus BRD &DDR als Bundesländer“ mehr zugelassen hat, sondern die „**Auflösung**“ der bisherigen Deutschen Völkerrechtsobjekte namens „Rep. Dt. Reich, BRD und DDR, als Voraussetzung für das Völkerrechtsobjekt namens „Vereinte Deutschland“, bedingte.

**Ohne „Auflösungen“ kein Völkerrechtssubjekt namens „Vereinte Deutschland“ nach der „Bestimmung“, zur Erfüllung dieser „Bedingung“, des 2 + 4 Vertrages möglich !**

Der „Einigungsvertrag“ kann deshalb nur noch als ein „**Aufhebungs-Vertrag**“, ausschließlich für den Artikel 23 GG und damit nur noch als ein „**Löschungs-Vertrag**“ für die „**Bundesrepublik Deutschland**“ gewertet werden (*siehe hierzu Seite 9 meines „Berichtes“ unten. Hier liegt eine rechtl. Bewertung von Prof. Dr. Wilcke aus den Jahren 1975/76 zu dem Artikel 23 GG, Satz 2 vor*).

Natürlich war es das erklärte „Ziel“ der Putschisten“ hier eine Art von „Verwirrung“ zu erzielen.

Also, konnte am 3.10.1990 das Völkerrechtssubjekt namens „**Vereinte Deutschland**“ aus einem

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Beitritt der DDR zur „Bundesrepublik“ **nicht** entstehen bzw. überhaupt **nicht** entstanden sein. D.h., hier haben die „**Vasallen-Deutschen**“ der Westmächte, namens Kohl, Genscher, Waigel, Streibl, Stoiber, Lafontaine und deren „Beamten-Apparat“ gegen den „**Deutschen Souverän**“ geputscht.

Was kann der „**Deutsche Souverän**“ tun ?

Zunächst bedarf es der Aufklärung über die „Rechtslage Deutschlands“ bei den „Mitgliedern“ des „**Deutschen Souverän**“, um den, einen richtigen „Vertragspartner“ für den 2 + 4 Vertrag zu haben, um dann daraus das neue „Völkerrechtssubjekt“ das „Vereinte Deutschland“ gründen zu können und müssen, um dann daraus wiederum den 2 + 4 Vertrag ratifizieren zu dürfen bzw. erst zu können.

Juristisch ist eines schon klar ! Sämtliche Rechtsvorgänge durch den „Apparat“ waren nie Rechtsvorgänge seit dem 29.09.1990, sondern sind damit nicht nur **nichtig**, sondern lösen damit hohe „Schadensersatzforderungen“ gegen die Mitglieder des „Apparates“ aus.

Ich kann nun auch verstehen, weshalb die „Bundesrepublik Deutschland“, gerade auch formal, **nie**, ein „Rechtsstaat“ sein durfte, damit die „Putschisten“ entsprechende „aufständische Bürger“, wie einen **Gustl Mollath**, z. B. in die Psychiatrie, strategisch entsorgen konnten.

Ergo: Die „Putschisten“ sind die „Juristen“ und „Helfer“ der „Putschisten“ zugleich !

U.a. deswegen, sind die „Putschisten“ die „Juristen“, genauer schon die Gründungs-Väter und Mütter des Grundgesetzes, weil von Anfang an der Artikel 23, GG „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ mit „**Satz 2**“, also die „**Beitrittsklausel**“ zum GG, wörtlich:

*„In anderen Teilen Deutschland ist es nach deren  
Beitritt in Kraft zu setzen.“*

**nichtig** war und hätte zwingend deswegen, von Anfang an, nicht in das Grundgesetz gehört.

Explizit verweist sogar der 2 + 4 Vertrag in Artikel 1, (4) darauf hin, daß in der „Neuen Verfassung“ des „Vereinten Deutschland“ auf eine Bestimmung, wie den Artikel 23, GG, **Satz 2**, zwingend nicht enthalten darf. Also, was hat es sich mit dem „**Satz 2**“ des Artikel 23, GG, also genauer auf sich ?



37.	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	CDU/CSU, FDP (Drs. 12/1800)	Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union im Grundgesetz; Unterrichtungspflicht der Bundesregierung sowie Verantwortung der Mitwirkung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union; Bestellung eines Ausschusses des Bundestages für die Angelegenheiten der Europäischen Union; Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union; Bildung einer Europakammer des Bundesrates für Angelegenheiten der Europäischen Union; Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und Verpflichtung zur Sicherung der Preisstabilität	2086 Inkrafttreten am 25.12.1992	556 Ja-Stimmen 13 Nein-Stimmen 3 Enthaltungen
36.	Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - und der Vereinbarung vom 18. September 1990	Regierungsvorlage, textidientisch eingebrecht von CDU/CSU, FDP (Drs. 11/7841, 11/7760)	Änderung der Präambel des Grundgesetzes mit Vollendung der Einheit Deutschlands; Aufhebung von Art. 23 GG (Geltungsbereich des Grundgesetzes); Änderung von Art. 51 Abs. 2 GG betr. Stimmenverteilung im Bundesrat; Anfügung eines Abs. 2 an Art. 135 a GG betr. Verbindlichkeiten der DDR (u. a. als Grundlage für die Regelung offener Vermögensfragen); Einfügung eines Art. 143 GG betr. Abweichung von Verfassungsnormen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR längstens bis zum 31. Dezember 1995; Änderung des Art. 146 GG betr. Verfassung für das ganze deutsche Volk	Verabschiedet im BT: 30.4.1992 (89. Sitzung) Gesetz vom 14.7.1992 Verkündet am 21.7.1992, BGBl. I 1254 Inkrafttreten am 22.7.1992	440 Ja-Stimmen 47 Nein-Stimmen 3 Enthaltungen
<b>11. Wahlperiode (1987 - 1990)</b>					
36.	Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - und der Vereinbarung vom 18. September 1990	Regierungsvorlage, textidientisch eingebrecht von CDU/CSU, FDP (Drs. 11/7841, 11/7760)	Änderung der Präambel des Grundgesetzes mit Vollendung der Einheit Deutschlands; Aufhebung von Art. 23 GG (Geltungsbereich des Grundgesetzes); Änderung von Art. 51 Abs. 2 GG betr. Stimmenverteilung im Bundesrat; Anfügung eines Abs. 2 an Art. 135 a GG betr. Verbindlichkeiten der DDR (u. a. als Grundlage für die Regelung offener Vermögensfragen); Einfügung eines Art. 143 GG betr. Abweichung von Verfassungsnormen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR längstens bis zum 31. Dezember 1995; Änderung des Art. 146 GG betr. Verfassung für das ganze deutsche Volk	Verabschiedet im BT: 20.9.1990 (226. Sitzung) Gesetz vom 23.9.1990 Verkündet am 28.9.1990, BGBl. II 885 Inkrafttreten am 29.9.1990	440 Ja-Stimmen 47 Nein-Stimmen 3 Enthaltungen

## 1. Juristische Untersuchung der „Beitrittsklausel“ des GG auf deren „Rechtsfähigkeit“

Denn, vom Grundsatz und Prinzip her, kann Niemand dem Anderen beitreten. Ein Beispiel: „*Gehen Sie doch mal zu einem Notar und sagen zu ihm, daß Sie juristisch, also in/über einen Vertrag, ihrer Frau oder Mann beitreten möchten*“.

Die Antwort eines Notars: „*Beitreten können Sie hier nur emotional, also Ihrer PartnerIn. Beitreten juristisch, aber **nie** ! Beitreten heißt juristisch, sich dem Anderen zu unterwerfen, also mit Haut und Haaren sich existenziell zu unterwerfen. Solche Verträge sind von Anfang an nichtig und ein Notar wäre dafür dann haftbar über die Folgen solch eines Konstrukt.*“

Also, mit (Vertrags-)PartnerIn - zwecks einer „Lebensgemeinschaft“ - kann man nur einen „**Bund auf Augenhöhe**“ schließen. Deswegen heißt es ja: „Der „**Bund**“ der Ehe und ist ein instabiles Gebilde, weil ein „**Bund**“ nicht nur lösbar, sondern, insbesondere löslich ist, also sich dann auflöst. Deswegen wurde die „**Bund**“esrepublik Deutschland auch „Bundesrepublik“ genannt, weil es sich um ein jederzeit lösbares, lösliches, also auflösbares Gebilde/Konstrukt handelte.

Deswegen wurde das Grundgesetz auch nur Grundgesetz genannt und nicht „Verfassung“, also ein zeitlich begrenztes Provisorium, das es in der Deutschen Geschichte schon einmal gegeben hatte, nämlich, im Zeitraum vom 10.02.1919 bis zum 11.8.1919 namens „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt“, auch Hoheitsgewalt genannt. Also, ein „Lückenfüller“ zwischen der „Verfassung von 1871“ und der „Neuen Verfassung von 1919“ auch „Weimarer Verfassung“ genannt.

**Ergo:** Das „Grundgesetz“ für die Bundesrepublik Deutschland war ein ausschließlicher „Lückenfüller“ zwischen der Verfassung von 1919, ab 1949 bis zu einer „Neuen Verfassung“ eines Rechts-subjektes namens „Vereinte Deutschland“, also ab dem 3.10.1990 erst möglich werden konnte, also die „**Wirksamkeit der Suspendierung der Vier-Mächte-Rechte und Verantwortlichkeiten**“ der Erklärung der 4 Mächte vom 1. 10. 1990 - in der UN in New York - voraussetzte (siehe S. 25 Text).

Damit ging formal die „Hoheitsgewalt“, für das „Ruhende“ Deutschland namens „Republik Deutsches Reich“ in den Grenzen von 1937, also an die UN über, bis juristisch die Republik von 1919 durch „**Annahme**“ des 2 + 4 Vertrages durch den „Deutschen Souverän“, mittels einer „**Abstimmung**“, aufgelöst worden ist. Damit liegt bis dato die „Hoheitsgewalt“ für das „Ruhende“ Deutschland bei der UN, außer es wurde wiederum, also hinter dem Rücken des Deutschen Souverän, die v.g.. „**Suspendierung**“ aufgehoben, wofür, z. B., die „NSA-Affäre“, die Erkenntnisse der Forschungsarbeit von Prof. Dr. Josef Foschepoth aus Freiburg, u. a., sprechen würden.

Jedenfalls wurde bis dato die „**Feindstaatenklausel**“ der UN gegen Deutschland nicht aufgehoben, sondern 1995 in der 50. Generalversammlung der UN nur als **obsolet** bezeichnet. Gleichzeitig wurde in der Resolution festgelegt, daß die Streichung in einer der nächsten Sitzungen bzw. so früh wie möglich erfolgen sollte. Gleichwohl ist die Situation, also nach fast 20 Jahren weiterhin unverändert, also ist die „Feindstaatenklausel“ juristisch gesehen, weiter in Kraft. Also, ein weiterer Beleg dafür, daß das „Deutsche Reich“ juristisch noch nicht aufgelöst ist. Und ein weiterer Verdacht kommt damit auf: „Dass die „Putschisten“ anderweitige höhere „Auftraggeber“ hatten und haben !“

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Aber, nun zurück zum Artikel 23, GG „**Satz 2**“ der „Beitritts-Öffnungs-Norm“ auf einer scheinbaren „Länderebene“, hier beitreten zu können. Denn, der v. g. Artikel war auch von den völker- und staatsrechtlichen Grundsätzen her **nichtig**, weil der GG-Artikel ein „**Kriegstreiber-Artikel**“ war, der auf die Abänderung von Grenzen zwischen souveränen Staaten, als eine „**Norm**“, zielte.

Deswegen wurde auf der KSZE im Jahre 1975 in Helsinki, die Unverletzbarkeit der Grenzen in Europa vereinbart, gerade für die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, wurde eine Unverletzbarkeit besonders bestimmt, also die „Bundesrepublik“ verpflichtete sich die o. g. „**Norm**“ **nicht** anzuwenden, also für „**obsolet**“ zu deklarieren, weil dieses werben nach Erweiterung des bundesrepublikanischen Staatsgebietes auf Kosten der DDR, nicht nur annexionistische Züge hatte, sondern, insbesondere eine Vertragsverletzung gegen Artikel 1, Ziff. 2 und Artikel 2, Ziff. 1 der UN-Charta darstellte.

Denn, mit dieser „**Kriegstreiber-Norm**“ hatte der „Völkerbund bzw. daraus die UN“, insbesondere Österreich und die Tschechische Republik 1938, dann 1939, Polen ihre negativen Erfahrungen gemacht. Deswegen bestanden gerade die Polen darauf, daß die Bestimmung hinsichtlich eines Ausbleibens eines Art. 23, GG, Satz 2 in einer Neuen Verfassung in den 2 + 4 Vertrag als eine Bedingung aufgenommen werden mußte (siehe S. 4 ganz unten, meines „Berichts“ und S. 22 unten).

Denn, so eine „**Kriegstreiber-Norm**“ gab es auch in der „Weimarer Verfassung“ mit dem Artikel 2 „Reichsgebiet“, bereits damals in einem „**Satz 2**“ gefasst, wörtlich:

*„Andere Gebiete können durch Reichsgesetze in das Reichsgebiet aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.“*

Diese „**Norm**“ hatte unser „geliebter Führer Adolf Hitler“ (damit meine ich das größte **Arschloch** auf Deutschem Boden, gleich danach kommen m. E. die CIA/MI6-Agenten Adenauer, Erhard, Kiesinger, Brandt, Schmidt, Kohl, Schröder, **Merkel**, Genscher, Waigel, usw.) als Staatlichen Auftrag genutzt, um die Reichsdeutschen - wie z. B. die Sudeten-Deutschen - heim ins Reich zu holen, also die „Republik Deutsches Reich“ territorial - also über die Grenzen von 1937 - auszuweiten.

Ich frage mich nur, wie dieser Fehler nochmal passieren konnte. Also, durch die Aufnahme in das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, also, wie es zu einer solchen neuerlichen Aufnahme einer „**Kriegstreiber-Norm**“, also durch die so kriegserschütterten deutschen Gründungs-Väter und Mütter des Grund-Gesetzes, kommen konnte. Also, wie bitte schön ?

Also, wie konnte das passieren, also wiederum passieren, mit dieser „**Kriegstreiber-Norm**“ im Grund-Gesetz ?

Für mich klar:

Die deutschen Väter und Mütter des Grundgesetzes waren faktisch nur die Schreiberlinge, also denen wurde das Grund-Gesetz durch die „West-Alliierten“ diktiert. Damit sind sie als „**Vasallen-**

Forschungsarbeit: „2 + 4 Vertrag“

**Deutsche** geoutet, weil sie sich der „Aufnahme des Kriegstreiber-Artikel“ in das GG, sich dem nicht widersetzt haben. Damit bestand für die „West-Alliierten“ wiederum die beste Möglichkeit, mit ihrem Vasallen-Staat „Bundesrepublik Deutschland“ und mit dessen „Beamten-Apparat“, die Deutschen - nach Bedarf - wieder in einen Europäischen Krieg gegen ihre Nachbarn treiben zu können.

Hier: „Ein weiteres Beispiel für ein „**Diktat**“ der West-Alliierten ins GG“:

Schauen Sie sich mal den Artikel 120 GG, als „Kriegsfolge-Lasten“-Norm getarnt, genauer an ! Wer schreibt sich schon in ein verfassungsähnliches Gesetz, eine freiwillige Haftung zu, also zu Lasten eines Teil-Staates, der überhaupt keinen Krieg gegen die Alliierten geführt hat, also der dafür überhaupt nicht haften kann, außer der Personenkreis wird dazu „rechtswidrig“ angewiesen ?

Aber, nun zurück nochmals zurück zum Artikel 23, GG „**Satz 2**“ der „Beitritts-Öffnungs-Norm“ auf/zu der „Länderebene“. Diesmal geht es darum zu zeigen, daß die „**Norm**“ **als nichtig** in der Praxis behandelt worden ist. Thema:

*„Beitritt des Saarlandes zum Grundgesetz zum 1.01.1957.“*

Die Saarländer hatten sogar in einer Volksabstimmung für den Beitritt nach Artikel 23 „Geltungsbereich des GG“, „**Satz 2**“ zum Satz 1 gestimmt. Sie werden in keiner GG-Ausgabe vor dem 29.09. 1990 und danach gleich gar nicht mehr, eine Zubuchung des „Saarlandes“ im Artikel 23, Satz 1 finden können. Allenfalls eine Fußnote. Ein Blick in die „Änderungs-Liste“ des GG bestätigt dies. Das GG ist wie ein Grundbuch zu sehen. Änderungen zum GG wurden dort explizit aufgeführt. Der Beitritt des Saarlandes hätte dort zwingend vermerkt, also geändert werden müssen, wenn ein „Beitritt“ über „**Satz 2**“ rechtmässig sein kann und sein sollte bzw. ist. Aber: „**Fehlanzeige**“ !

Also, warum wurde trotz aller „Nichtigkeit“ der Artikel 23, GG, „**Satz 2**“, also der „**Kriegstreiber-Artikel**“ nicht im Grund-Gesetz, spätestens im Jahre 1975 nach den Selbstverpflichtungen der Staaten in den KSZE-Vereinbarungen, gestrichen worden ?

Dazu Prof. Dr. Kay-Michael Wilcke, aus Tübinger Schriften zum Internationalen und Europäischen Recht, Band 4, Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik, Stand 1976, auf Seite S. 164, 2. Absatz, wörtlich:

*„Der Artikel 23, S. 2 GG ist mit der Teil-Ordnungslehre zu vereinbaren als konförderale Zwischenstufe zwischen den „Bundesländern“ BRD und DDR und dem weiterexistierenden Gesamtstaat.“*

Damit wird klar, daß es das „Ziel“ der „Kohlschen Politik“ im Jahre 1990 war, weiter ein „**Vasalle**“ der West-Alliierten, also ein „Befehlsempfänger“ zum **Nachteil** des „**Deutschen Souverän**“ zu bleiben. Damit wird klar, warum die „Feindstaatenklausel der UN“ noch **nicht gelöscht** wurde !

Forschungsprojekt: „2+ 4 Vertrag“

Zur „Teil-Ordnungslehre“ folgendes aus „Die Zeit“ vom 26.12.1969, Nr. 52, unter:

[www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/seite-5](http://www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/seite-5)

im Internet aufrufbar, wörtlich:

*„Die Teilordnungslehre entspricht der Rechtsauffassung der Siegermächte. Sie haben sich Reste von Souveränitätsrechten vorbehalten: die Westmächte im Deutschlandvertrag („in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglicher Regelung“) und die Sowjetunion in der Souveränitätserklärung der DDR. (Vorbehalt der „Funktionen“, die sich aus den Verpflichtungen ergeben, die der Sowjetunion aus dem Viermächteabkommen erwachsen“.)*

*Daß diese Vorbehalte im Sinne eines „Ruhenden Deutschland“ zu verstehen sind, haben die USA und GB später, als Zweifel an dieser Interpretation auftauchten, ausdrücklich klargestellt. So erklärte der amerikanische Außenminister Herter am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz: „Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach Internationalen Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht...*

*Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist.... Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht – und zwar weder getrennt noch gemeinsam – eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.“*

*Der britische Außenminister Selwyn Lloyd übernahm die Formulierung Herters wörtlich.*

*Die Sowjetunion hat zu jener Zeit (Anm.:1959) allerdings geschwankt und sich mit der Absicht getragen, einen separaten Friedensvertrag mit der DDR abzuschließen. Damit hätte sie ihren Vorbehalt in der Tat aufgegeben und wäre von der Teilordnungslehre zur Zweistaatentheorie übergegangen. Es handelte sich aber nur um vorübergehende Erwägungen*

*Quelle: Die Zeit vom 26. 12. 1969, Nr. 52*

Damit ist klar, daß der Ausgangspunkt für den „2 + 4 Vertrag“ im Jahr 1990 so war, daß die BRD und die DDR nur „**Teilordnungen**“ unter dem Dach der „Republik Deutsches Reich“ waren, die vor der „**Republik Deutsches Reich**“ zwingend aufgelöst werden mußten, dann erst die „**RepDR**“.

## Ist die Einheit noch zu retten? Seite 5/8

Es ist zwar richtig, daß die Bundesregierung die Aufnahme diplomatischer Beziehungen Dritter zur DDR nach wie vor mißbilligt und politisch zu blockieren versucht. Das hat aber nichts mit der juristischen Teilordnungslehre zu tun. Es handelt sich vielmehr um ein politisches Druckmittel. Solange die DDR in ihrer praktischen Politik die nationale Einheit verleugnet oder jedenfalls den Ausbau einer rechtlichen Verklammerung verweigert, reagiert die Bundesrepublik durch Ausnutzung ihrer internationalen Beziehungen zur Isolierung der DDR.

Der Kanzler hat eine Lösung dieser Blockade für den Fall der Normalisierung in Aussicht gestellt: „Unsere und unserer Freunde Einstellung zu den internationalen Beziehungen der DDR hängt nicht zuletzt von der Haltung Ostberlins ab.“ Die Botschafter der Bundesrepublik wurden von Außenminister Scheel in diesem Sinne angewiesen. Das ist zugegebenermaßen harter politischer Stil, aber keine Diskriminierung. Wenn die DDR die universale völkerrechtliche Anerkennung nicht erreicht, so ist der Grund dafür nicht mangelnde Staatlichkeit, sondern nationale Sezession.

\*

*These 9: Die Annahme der Zweistaatendoktrin liegt derzeit außerhalb der Souveränität der Bundesrepublik.*

Die Teilordnungslehre entspricht der Rechtsauffassung der Siegermächte. Sie haben sich Reste von Souveränitätsrechten vorbehalten: die drei Westmächte im Deutschlandvertrag („in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung“) und die Sowjetunion in der Souveränitätserklärung der DDR. (Vorbehalt der „Funktionen, die sich aus den Verpflichtungen ergeben, die der Sowjetunion aus dem Viermächteabkommen erwachsen“.)

Daß diese Vorbehalte im Sinne eines „ruhenden Deutschland“ zu verstehen sind, haben die USA und Großbritannien später, als Zweifel an dieser Interpretation auftauchten, ausdrücklich klargestellt. So erklärte der amerikanische Außenminister *Herter* am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz: „Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ... Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist... Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht – und zwar weder getrennt noch gemeinsam – eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.“ Der britische Außenminister *Selwyn Lloyd* übernahm die Formulierungen *Herters* wörtlich.

Die Sowjetunion hat zu jener Zeit allerdings geschwankt und sich mit der Absicht getragen, einen separaten Friedensvertrag mit der DDR abzuschließen. Damit hätte sie ihren Vorbehalt in der Tat aufgegeben und wäre von der Teilordnungslehre zur Zweistaatentheorie übergegangen. Es handelte sich aber nur um vorübergehende Erwägungen.

QUELLE DIE ZEIT, 26.12.1969 Nr. 52

Forschungsprojekt: „2 + 4 Projekt“

Die Frage von Seite 3, also: „*Worin der Sinn liegt, daß die „Bundesrepublik“ juristisch aufgelöst wurde, d.h., die „Bundesrepublik“ befindet sich seit 1990 i. L. ?*“

**Nein !** Die „Bundesrepublik“ ist bereits juristisch gelöscht worden, also befindet sich juristisch i. d. „Abwicklungsphase“. Die „Republik Deutsches Reich“ ist noch aufzulösen, dazu nachfolgendes:

## 2. Die geschichtlich-rechtlichen Vorgänge seit 1945

Denn, wenn es den „Beamtenapparat“ der „Bundesrepublik Deutschland“ ausschließlich um das „**Recht**“ gehen würde, dann müßten diese, zwingend ihre Tätigkeit nach dem 2 + 4 Vertrag vom 12.9.1990 und dem 2 + 4 Verhandlungsprozess vom 13.2.1990 in Ottawa/Canada beginnend, dann am **29.09.1990** ihre Tätigkeit - auf der „**Basis**“ & „Berufung“ auf das Grundgesetz vom 23.5.1949 für die Bundesrepublik Deutschland - eingestellt haben.

Bei „BeamteInnen“ handelt es sich entweder um „Rechtssachkundige“ oder um „Rechtssachverständige“ die ständig die Rechtslage zu prüfen haben, ob ein Gesetz, Befehle oder Anweisungen rechtmäßig sind, bevor sie zur „**Tat**“ schreiten dürfen. Deswegen können sich „Beamte“ auf ein „**Nicht-Wissen**“ nicht bzw. nie berufen, sondern haften persönlich immer, auch, wenn es sein kann, daß der Beamte es persönlich nicht wissen sollte, also die tatsächliche „Rechtslage“.

Bekanntlich wird gegen den BürgerInnen, der/die meist ein „Nicht-Jurist/In“ ist, auch so von dieser „Beamtenschaft“, dann auch so argumentiert, wie folgt:

*„Unwissenheit schützt vor Strafe und Haftung nicht !“*

Ein Beleg, daß ein „Wissen“ bei der „Beamtenschaft“ über die tatsächliche „Rechtslage“ vorliegt, spiegelt sich in der „Systematischen Urkundenfälschung“, die schon seit einer längerer Zeit ausgeübt wird, wieder. Bekanntlich, haben Bescheide, usw., keine „Garantenfunktion“ mehr, also tragen keine persönliche Unterschrift des „Schriftstück-Beamten-Erstellers“ mehr.

Es werden nur noch beglaubigte Schriftstücke ohne jeglichen „Rechtscharakter“ von der Beamten-schaft, insbesondere der „Justiz“, die nunmehr ausschließlich als „**Täuschung im Rechtsverkehr**“ gewertet werden können, in den „(Rechts)verkehr“ gebracht (siehe S. 19, „Anwendung“ der Ergeb.)

Ein „Beamter“ steht in der Pflicht, dem „Bürger“ die „Rechtslage“ so zu erklären, daß der Beamte nur noch dann „tätig“ werden können, wenn sie dem „**Rechtsanspruch**“ aus dem 2 + 4 Vertrag entsprechen, d.h., zunächst sogar, daß nichts gegen den „Willen“ des einzelnen Bürgers läuft, wenn der Bürger nicht will, insbesondere, dann ganz besonders, wenn es um dessen „**Existenz**“ geht.

Ich würde mich - deswegen an der Stelle von Herrn Gustl Mollath - weigern, mich weiter unter die „Scheingerichtbarkeit“, in einem Wiederaufnahmeverfahren, der Bayerischen Justiz und deren „**furchtbaren Juristen**“ stellen zu lassen bzw. zu unterwerfen.

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Diese „**Aufhebung**“ des Artikels 23, GG war und ist ein Teil des 2 + 4 Vertrags-Erfüllungs-Vorganges, also hinsichtlich der „Abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland“ - wie offiziell der 2 + 4 Vertrag heißt - also in Bezug auf die kriegsführende Republik Deutsches Reich des 2. Weltkrieges.

Der 2 + 4 Vertrag ist vom Vertragstyp, ein „**Angebots-Annahme-Vertrag**“ an den Souverän des „*Ruhenden Deutschland*“, also an den „*Souverän*“ für die Republik Deutsches Reich mit seiner Weimarer Verfassung vom 11.8.1919, d.h, dann genau an das „*Deutsche Volk*“.

Die „Grundidee“ des 2 + 4 Vertrages stammt von der sogenannten „Stalin-Note“ des Jahres 1952.

Bekanntlich hatten die 4 Alliierten des 2. Weltkrieges am 5.6.1945 mit der „Berliner Deklaration“, auf der Basis der formalen „**Hoheitsrechte**“ aus der Weimarer Verfassung, gemäß der „Haager Landkriegsordnung“ soweit **rechtmäßig** - ausschließlich wegen dem Fehlen einer Deutschen Regierungsgewalt - dann die praktische „**Hoheitsgewalt**“ (auch 4-Mächte-Rechte und Verantwortlichkeiten genannt), auf dem Boden und in den Grenzen des Jahres 1937 für die „Republik Deutsches Reich“, übernommen.

Die „Berliner Deklaration“ der 4 Alliierten war essentiell für die Kriegsgegner Deutschlands, um eine völkerrechtliche „**Debellation**“ zu verhindern. Denn, bei einer „Debellation“ der „Republik Deutschen Reiches“, wäre die Besetzung der „Deutschen Gliedstaaten“, wie Preussen, Bayern, usw. völkerrechtlich rechtswidrig gewesen, weil nicht die „Gliederstaaten“, sondern das kriegsführende „Völkerrechtssubjekt Republik Deutsches Reich“ für den Krieg verantwortlich zu machen war, bzw. nur ein Friedensvertrag oder ähnliches bindend so abzuschließen ist.

Im Klartext: Eine „Debellation“ des „Deutschen Reiches“ wäre für die „Deutschen“ am Besten gewesen, denn...

„**Debellation**“ heißt nach Prof. Dr. Kay-Michael Wilcke nach seinen Werk, siehe Seite -7- ,dann dort auf Seite 32, III „Untergangsgründe“ unter 5., wörtlich:

*„Wie sich schon aus dem lateinischen Wortursprung ergibt, handelt es sich bei einer Debellation um einen Vorgang, der eine direkte Folge einer kriegerischen Auseinandersetzung darstellt. Kennzeichen der „debellatio“ ist eine völlige Niederringung des Feindes und die damit verbundene völlige Auflösung der Staatsgewalt. Dieser Wegfall, nur eines Staateselementes, wird dann in der Regel zum Untergang des Staates führen, so daß das Subjekt als internationale Rechtsperson aufhört zu existieren.“*

Die Alliierten widersprachen dem „Wegfall“ in der „Berliner Deklaration“, wörtlich:

*„Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnisse bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.“*



Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Also, bei einer Debellation wäre die „Republik Deutsches Reich“ wieder in seine „Gliedstaaten“, wie Preussen, Bayern, usw. zerfallen, ohne daß die Alliierten einen rechtmäßigen Zugriff auf deren Staatswesen gehabt hätten. Das sollte und konnte durch die „**Berliner Deklaration**“ rechtmäßig verhindert werden.

Aus diesen entstandenen „**Rechte**“, also, aus der Übernahme der obersten Regierungsgewalt für die **RepDR**, nahmen sich die 4 Alliierten die Neuordnung der „Gliedstaaten“ vor und haben den „**Staat Preussen**“ komplett zerschlagen und die „Westalliierten“ wollten dafür ein Modell von „**Ländern**“ eines „**Bundesstaates**“ einführen, so, wie dies heute „faktisch“ **ohne** „Rechtstitel“ bekannt ist. Die Sowjetunion, aber, weigerte sich für ihre Besatzungszonen dieses Modell einzuführen.

Es kam zum Bruch zwischen den 3 + 1 Alliierten. Die 3 Westalliierten führten ihre 3 Besatzungszonen über ein Vereinigtes Wirtschaftsgebiet, dann 1949 zu einem Teil-Staat zusammen. Deswegen ist juristisch die Bundesrepublik Deutschland, nur als ein Teil-Staat unter dem Dach der „Hoheitsrechte“ für die „Republik Deutsches Reich“, auf Befehl der 3 Westalliierten am 23.5.1949 mittels der dafür übernommenen Regierungsgewalt - eben **nur** durch ein Grundgesetz nach der Teilordnungslehre – entstanden.

Konrad Adenauer, so wörtlich zum Entstehen des GG für und damit zur „Bundesrepublik“:

*„Wir haben dafür nicht das Mandat des Deutschen Volkes, sondern nur den Auftrag der Westalliierten.“*

Daraufhin mußten die Vertreter der „Bundesrepublik Deutschland“ auch wieder einen Auftrag von den „Westalliierten“ bekommen, um deren „Konstrukt Bundesrepublik“ aufzulösen. Dieser „**Befehl**“ wurde laut „Pariser Protokoll“ vom 17. Juli 1990 an Herrn Außenminister Hans-Dietrich Genscher von US-Außenminister Baker, im Beisein von US-Botschafter und dem Ex-CIA-Direktor „**Vernon A. Walters**“ in Bonn, in Paris übergeben.

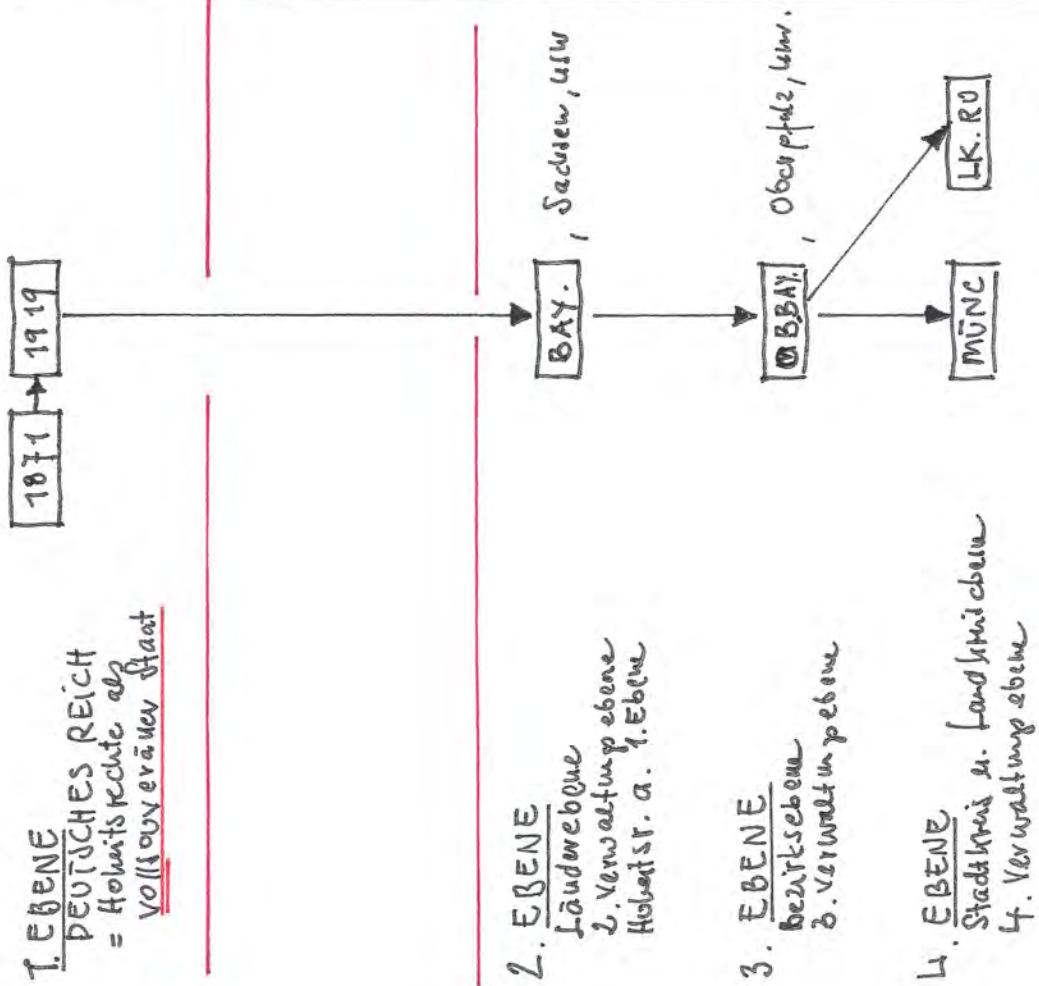
Juristisch wurde die „Bundesrepublik Deutschland“ als ein Völkerrechtssubjekt am 29.09.1990 gelöscht, um die „Abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vertragsgemäss und **rechtmäßig** umsetzen zu können. Denn die „Bundesrepublik Deutschland“ hatte keinen Krieg gegen die Alliierten geführt, sondern war ausschließlich ein Übergangskonstrukt, bis eine abschließende (Friedens-)Regelung in Bezug auf das kriegsführende Deutschland des 2. Weltkrieges möglich war.

Diesen abschließenden Friedensregelungs-Prozess für Deutschland wollte Stalin mit seiner Note bereits im Jahre 1952 - einschl. der Auflösung der DDR - erreichen, trotz einer weiteren Initiative der Sowjetunion im Januar 1959 für Gesamtdeutschland, der dann, erst im Jahre 1990 in Gang kam.

Dazu der Völkerrechtler Prof. Dr. Dieter Blumenwitz aus NJW 1990, Heft 48, S. 3041, wörtlich:

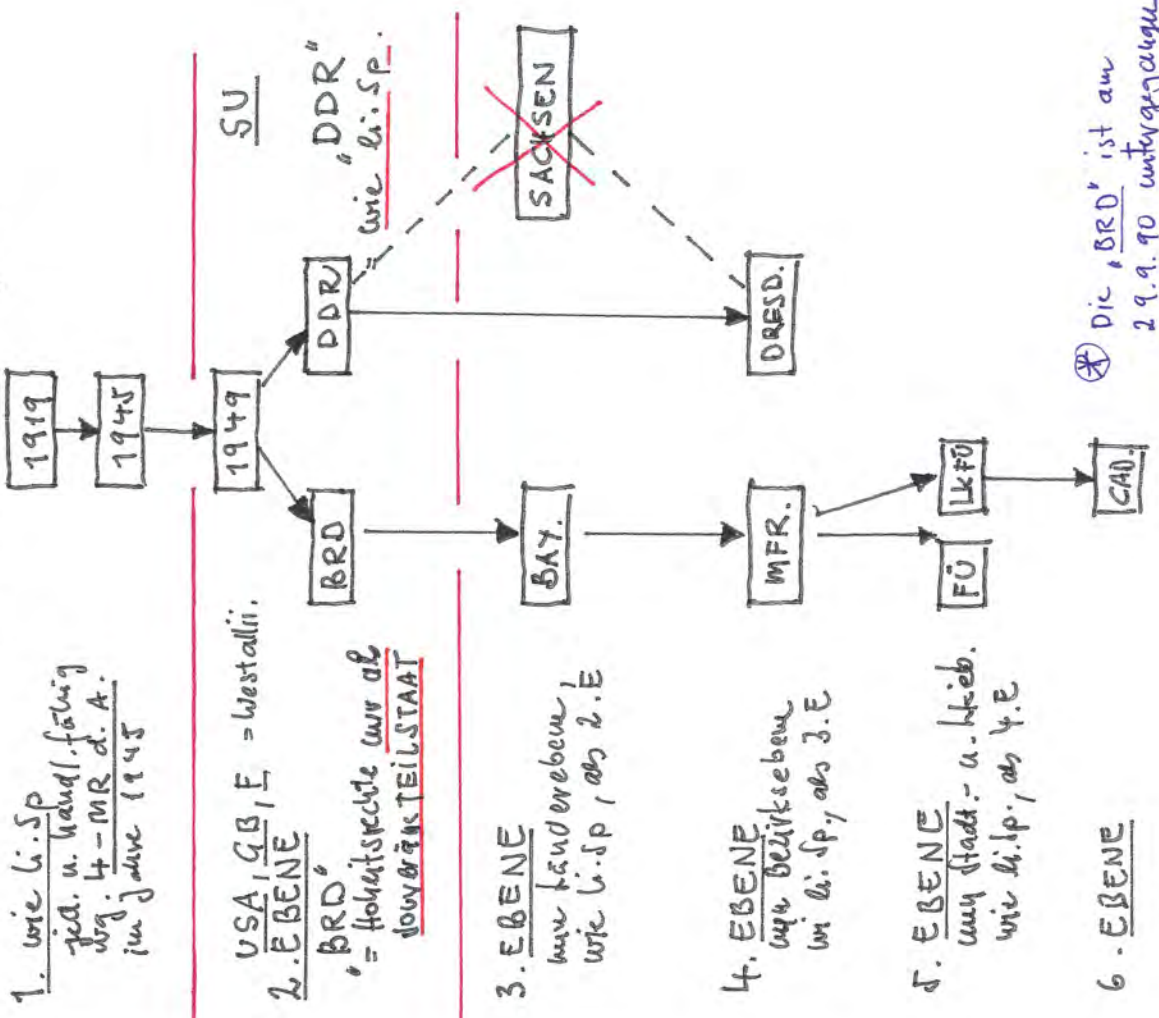
- „1. *Vorfragen zur Vertragsgestaltung (Anm.: 2 + 4 Konzept)*
  - a. *Auf deutscher Seite unterzeichnete Hans-Dietrich Genscher*

STAATSAUFBAUEBENEN IN 'D'  
nach dem Verf. v. 1871 u. 1919 bis 1945



\* Geänderter unterer 'AUFBAU' mögl. / insbes. in den Jahren v. 1933 - 1945.

wie Güke Spalte (i. Sp.), jedoch von 1945 - 1990  
EINBAU EINER 'ÜBERGANGSVERWALTUNGSLEISTUNG DURCH die Alliierten d. 2. WK. g. 'D.'



\* Die 'BRD' ist am 2.9.9.90 untergegangen

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

*„für die Bundesrepublik Deutschland“ und Lothar de Maiziere „für die Deutsche Demokratische Republik“. Die beiden deutschen Staaten handelten nur im eigenen Namen und nicht als Vertreter Deutschlands – also eine Vertragskonzeption von der noch der Entwurf der Regierung der UdSSR für einer Friedensregelung mit Deutschland vom 10. 1. 1959 ausging.“*

Deswegen heißt der 2 + 4 Vertrag auch „Moskauer Vertrag“ und nicht ausschließlich so, weil er am 12.09.1990 - als ein „**Angebots-Annahme-Vertrag**“ - nur in Moskau „paraphiert“ wurde.

Im Klartext heißt das: Bereits im Jahre 1959 hätte der 2 + 4 Prozess des Jahres 1990 bereits laufen können, wurde jedoch vom „Westen“ abgelehnt. Daraufhin war die Sowjetunion so sauer, daß sie damit drohte, mit der DDR einen seperaten Friedensvertrag abzuschließen (siehe hierzu: S. 10 meines „Berichtes“ unten).

Um Verhandlungen hinsichtlich eines „Friedensvertrages“ auf „Deutscher Seite“ führen zu können, hätte es dazu einer deutschen Regierungsgewalt für die Republik Deutschland in den Grenzen von 1937 im Jahre 1952, bzw. 1959, bzw. 1990 bedurft. D.h., das „Ruhende“ Deutschland hätte 1952, oder 1959 oder 1990 wieder in der vollen „Konsequenz“ aufgeweckt werden müssen.

Dafür hätte dann, die **4 Alliierten ihre „Regierungs/Hoheitsgewalt“** über Deutschland - offiziell ihre 4 Mächte-Rechte-und-Verantwortlichkeiten in Bezug auf Deutschland genannt - nicht nur suspendieren können, sondern bedingungslos aufgeben und ihre Besatzungstruppen abziehen müssen.

Damit hätten die Polen und die Sowjets, die ihnen unterstehenden Deutschen Ostgebiete nicht nur räumen und damit aufgeben müßen, sondern in Deutschland hätten UN-Truppen, unter der Führung der blockfreien Staaten, zwingend besetzt werden müßen, um freie Wahlen rechtmäßig zum Reichstag abhalten zu können (Übernahme der praktischen Ausübung der Hoheitsgewalt durch kriegsparteifreie Staaten der UN).

Um dieses „Aufweckungs-Procedere“ zugunsten für die „Republik Deutsches Reich“ in aller „Konsequenz“ 1990 zu entgehen, wurde unter der Führung der Sowjets die Stalin-Note zum 2 + 4 Prozess weiterentwickelt. Das „Ruhende“ Deutschland sollte durch ein Angebot der 2 + 4, also der „6“, an den Deutschen Souverän, also durch ein „**Angebot**“ an das Deutsche Volk, nicht mehr aufgeweckt werden.

Das „**Angebot**“ war an eine „**Bedingung**“, wenn..... , dann....., gebunden, wie folgt:

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

„**Wenn**“ der Deutsche Souverän das „**Angebot**“, so, wie im 2 + 4 Vertrag der „6“ verhandelt, durch eine Volksabstimmung annimmt, also das „Ruhende“ Deutschland - also die Rep. Deutsches Reich - nicht nur nicht mehr aufzuwecken, sondern sogleich mit der „**Annahme**“ des 2 + 4 Vertrages aufzulösen, „**dann**“ ist die Voraussetzung gegeben, daß die Alliierten ihre 4 Mächte-Rechte und Verantwortlichkeiten (Regierungs-/Hoheitsgewalt über Deutschland in den Grenzen von 1937) nicht mehr anwenden können, also damit verlieren, so der nicht mehr umkehrbare juristische Inhalt des Angebotes.

Denn, mit der „**Annahme des 2 + 4 Angebotes**“ durch den Deutschen Souverän - eben nur ausschließlich mittels einer Volksabstimmung möglich - wäre vom Deutschen Souverän die Oder-Neisse-Linie - als neue Ost-Grenze eines „Vereinten Deutschland“ vorab verbindlich und somit rechtmäßig anerkannt worden.

Natürlich hätte der „Deutsche Souverän“ das „**Angebot**“ **nicht** annehmen können. Diese Freiheit ist dem Deutschen Souverän **nicht** zu nehmen. Deswegen haben die 4 Alliierten ihre „4-Mächte-Rechte-Suspendierungs-Erklärung“ am 1.10.1990 in der UN in New York - nach dem die „Bundesrepublik Deutschland“ am 29.09.1990 de jure, als eine notwendige Voraussetzung für eine „**Suspendierungs-Erklärung**“ zwingend im Grundgesetz gelöscht worden war - eben da **auch** eine Suspendierungsbedingung abgegeben und ihre Besatzungstruppen am 3.10.1990 noch **nicht** abgezogen.

Mit der tatsächlichen Erfüllung der Bedingung zur **Suspendierung** zur Ausübung ihrer 4 Mächte-Rechte am 3.10.1990, ausgelöst durch eine „Nationalversammlung“ in Berlin, ist damit die Hoheitsgewalt über Deutschland in den Grenzen von 1937 formal und treuhänderisch an die UN übergeben worden. Aber nur an Staaten, die **nicht** Kriegspartei des 2. Weltkrieges gegen Deutschland waren, bis ein **neuer** Deutscher Verfassungsstaat durch „Volksabstimmung“, eben das „Vereinte Deutschland“, sich konstituiert hätte (z. B. nach dem Modell einer Schweizer Basis Demokratie).

Dazu Artikel 8 (1), 2 + 4 Vertrag, wörtlich:

*„Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder **Annahme**, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das Vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das Vereinte Deutschland.“*

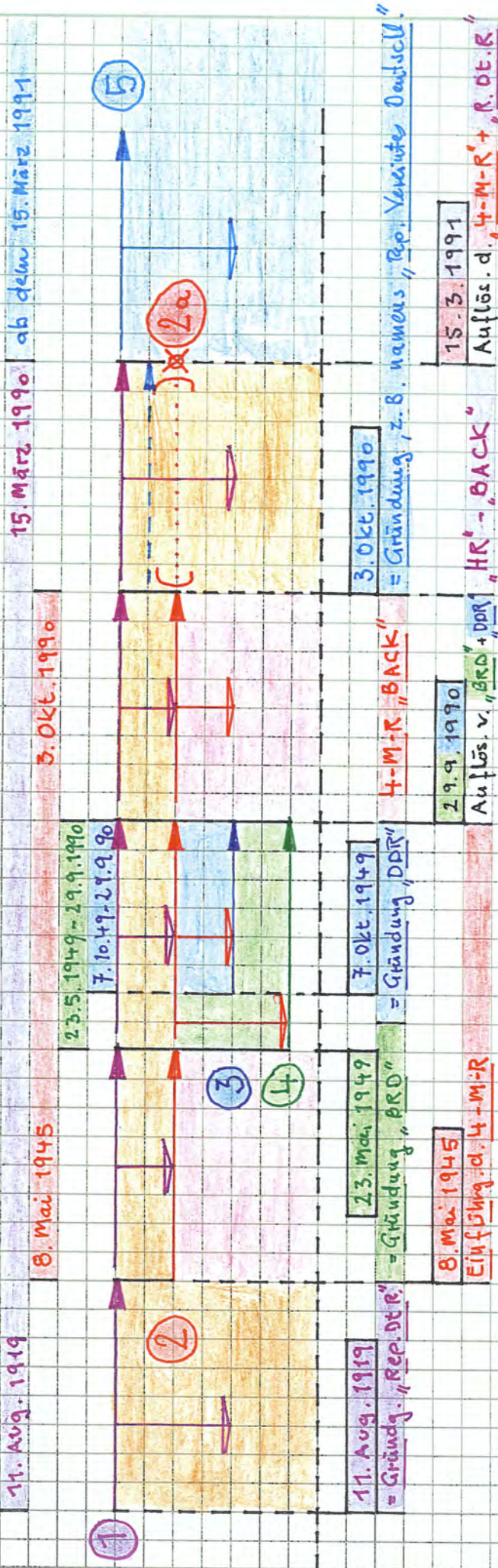
D.h., der Satz 1 bezieht sich auf die „**Suspendierung**“. Hier wird deutlich zwischen einer Ratifikation oder „**Annahme**“ unterschieden und somit wahlweise angeboten. Die „**Annahme**“ bezieht sich auf eine Volksabstimmung nach dem schnellen „**JA**“ oder „**NEIN**“ Verfahren.

Die „**Ratifikation**“ bezieht sich auf einen Verfassungsstaat der unter Umständen in einem langwierigen „Verfassungs-Gebungs-Verfahren“ erst konstituiert hätte werden müssen. Den Sowjets war nur wichtig, daß schnell entschieden wird, also, daß die „Republik Deutsches Reich“ aufgelöst wurde und die neue Ostgrenze Deutschlands, als des „Neuen Deutschlands“, also des Rechts-subjektes „Vereinte Deutschland“ damit, also vor seiner „Konstituierung“, festgelegt sein würde.

# DEUTSCHLANDS RECHTSLAGE

nach dem 2+4 Vertrag vom 12.9.1990

## (SOLL) - MUSS - ZUSTAND ab dem 15.3.1991



① = Hohheitsrechte (HR) der "Rep. Deutsches Reich" (Weimarer Verf.)

② = 4-Mächte-Rechte der Alliierten = 4-M-R heißt Übernahme der Staatsgewalt für die "Rep. Dt. Reich" in Deutschland durch die Alliierten. d.h. die "Hohheitsrechte d. Rep. Dt. Reich" noch unten, auf die Länder ist blockiert!

③ = 2. Liga Hohheitsrechte der "DDR"

④ = 2. Liga Hohheitsrechte der "BRD"

②a = (.....) 4-M-R nur suspendiert, in diesem (.....) - Bereich

= ~~X~~ 4-M-R aufgelöst wenn "Verfassung" inkraftgetreten!

⑤ = 1. Liga Hohheitsrechte f. den "Verfassungsgestalt" namens z.B. "Rep. Vereinigte Deutschl."

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Nach einem „JA“ hätten dann, die Besatzungstruppen der 4 Alliierten abziehen und durch kriegsparteifreie UN-Truppen ersetzt werden müssen !

Damit wäre auch eine völkerrechtliche Rechtssicherheit der Westgrenze für die Sowjets – heute, dazu die Grenze zwischen Russischer Föderation und Weißrussland – dann zu Polen, eingetreten.

Deshalb, gebe ich hiermit folgende Erklärung ab:

Ich, **Klaus G. Stölzel**, geb. 1960 in Nürnberg, erkläre hiermit, daß ich als ein „**Teil-Souverän**“ des Deutschen Volkes - aufgrund von Geburt und Nachkomme meiner bereits verstorbenen Eltern Georg & Gunda Stölzel, geboren jeweils im Jahre 1934 und 1935 in Bayern, also dazu berechtigt bin - mich für die „**Annahme des Angebotes des 2 + 4 Vertrages der 6 Verhandlungsstaaten**“, ohne zu zögern, entschieden habe. Also, für die Auflösung der „Republik Deutsches Reich“ mit seiner Verfassung vom 11. August 1919 zugunsten dafür, einen echten „**Rechtsstaat**“ und eine „**Direkte Demokratie**“ einführen zu können, als eine „**Gegenbedingung**“ meinerseits.

Darüberhinaus erkläre ich, **Klaus G. Stölzel**, daß ich im Jahre 1990 - aufgrund eines Briefes von Herrn Hans-Dietrich Genscher, FDP, an mich - über den wahren Inhalt des 2 + 4 Vertrages getäuscht wurde. Ich bin deswegen davon ausgegangen, daß mit dem 2 + 4 Vertrag und Prozess, das Völkerrechtssubjekt Bundesrepublik Deutschland nicht untergegangen war und ist, sondern daraus sich das „Völkerrechtssubjekt Vereinte Deutschland“ gebildet hatte.

Herr Genscher hatte 1990 mir gegenüber soweit argumentiert, daß es aufgrund des Europäischen Einigungsprozesses, es keiner weiteren staatlichen Lösung mehr bedarf und dies dahin, das „Provisorium Bundesrepublik Deutschland“ ausreicht und somit deswegen, nach den Vereinbarungen des 2 + 4 Vertrages, so wie gehabt weitergeht. D.h., einen selbstbestimmten Verfassungsstaat für die Deutschen gibt es dann nur noch auf der Europäischen Ebene, also das „Vereinte Europa“.

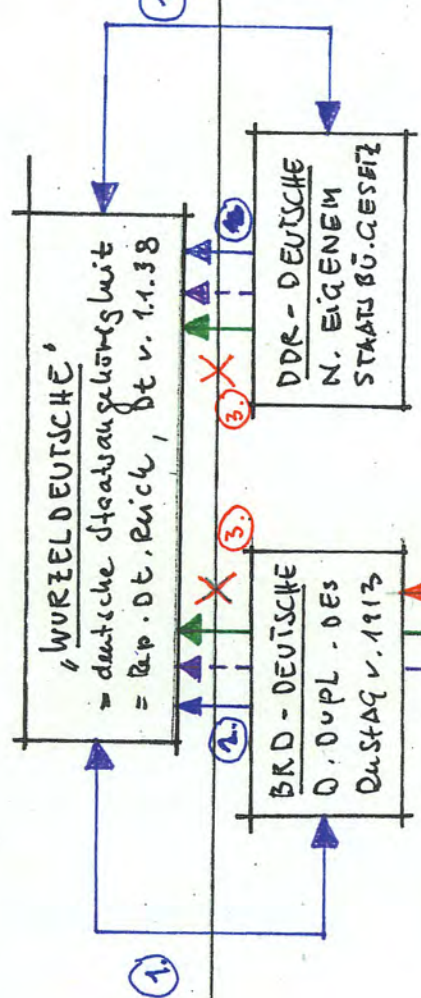
Nunmehr mußte ich erkennen, aufgrund meiner Forschungsarbeit - ausgelöst durch die Wirkungen, wie ich auf der Seite 1 beschrieben habe, also durch das „Justiz-System“ im wesentlichen ausgelöst - daß der „Einigungsvertrag“ zwischen der „Bundesrepublik Deutschland“ und der „Deutschen Demokratischen Republik“ „**nichtig**“ ist, weil er wiederum nur ein Provisorium ist, wie Herr Genscher geschrieben hatte, aber, ich mußte nun leider erkennen, weiter nur unter dem „Dach der Republik Deutsches Reich“.

D.h., juristisch, die „Deutsche Verwaltung“, also, Frau Merkel und Co, arbeiten „**schwarz**“, also, ohne das „**Recht**“ dazu, zu haben, also für den „Deutschen Souverän“ zu handeln. D.h., diese Personen dort, arbeiten damit zum „**Nachteil**“ des Deutschen Souverän.

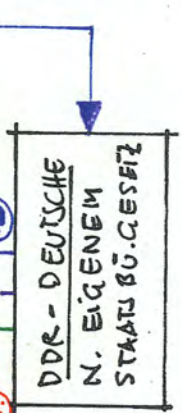
Unter dem Sammelbegriff  
... "DEUTSCH" ...

in der Auswispapiere der Bundesrepublik Deutschland von 1949 - 1990\* ist folgendes zunächst zu vermuten, dazu zu verstehen, wenn...

1. EBENE



2. EBENE



1. Staatsangehörigkeit

2. Staatsangehörigkeit

1.+2. = Doppelte Staatsangehörigkeit

1. Nur, Wurzeldutsche und ihre Nachfahren sind bzw. können, die deutsche Staatsangehörigkeit, also die Staatsangehörigkeit zur Republik Dt. Reich besitzen! (GG Art. 116 (1))

2. BRD - Deutsche, de jure wäre 1990 noch entstanden, wenn der normativen Kraft des faktischen durch Präzedenz des RuStAG, ein Rechtstitel folgt wäre. (GG Art. 116 (1) - vorbehaltl. e. Gesetzes).

3. Von der BRD, als auch von der DDR eingelürgerte AUSLÄNDISCHE MITBÜRGER können keine dt. Staatsangehörigkeit erlangen und somit keine dt. Die BRD ist am 27.9.1970 untergegangen!

FLÜCHL. +  
VERTRIEB =  
DT. VOLKSZUG.

POLIT., BASIS/  
REL. AUSGEBÜ.  
REICHSDT.

BRD EINGEBÜ  
RGERE  
AUSLÄNDER

3.

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Denn vom völker- und staatsrechtlichen Grundsätzen her, ebenso vom Grundsatz und Prinzip, kann kein Staat dem anderen Staat auf gleicher Staatlicher Ebene beitreten, weil es sich dann, juristisch um eine existenzielle „**Unterwerfung**“ handelt. Auch kann eine höhere Staatliche Ebene nicht für untergeordnete Staatliche Ebene einen Beitritt verhandeln.

Ein Beispiel: Das Land Bayern konnte nie vor dem 29.09.1990 für seine Bezirke oder Landkreise und kreisfreien Städte einen Beitritt zum Land Baden-Württemberg rechtmäßig in einem Staatsvertrag vereinbaren. Solche Gebilde sind **nichtig**.

Also, vom Grundsatz und Prinzip kann „Niemand“ dem „Anderen“ juristisch beitreten. „**Beitritt ausgeschlossen !**“. So etwas wird auch das „**juristische 1 x 1**“ genannt. Etwa so grundsätzlich, wie ein Bauwerk ein Fundament braucht, also ist fundamental.

Deswegen bricht nunmehr dieses Schein-Gebilde - Bundesrepublik - immer mehr zusammen, weil immer mehr Menschen ihre eigene Rechtslage nunmehr bzw. wie folgt anders formuliert, erkennen:

*„Wem oder was habe ich mich auf dem Boden des  
Vereinten Deutschland nach dem 3. Oktober 1990  
zu unterwerfen ?.“*

Wie jeder andere Mensch auf dem Boden des „Vereinten Deutschland“, habe ich als ein „Rechts-  
subjekt“, den ausschließlichen „**Rechtsanspruch**“ aus dem 2 + 4 Vertrag mich nur den möglichen  
„**Hoheitsgewalt-Normen**“ aus einer neuen selbstbestimmten Verfassung des Deutschen Souverän  
unterwerfen zu müssen. Andere Hoheitsgewalt-Ansprüche sind **nichtig** geworden, denen ich mich  
oder andere Menschen, sich auf deutschen Boden in den Grenzen von BRD & DDR zu unterwerfen  
haben, gerade deswegen und auch dann, wenn es diese „Neue Verfassung“ noch gar nicht gibt.

„**Rechtsanspruch**“ heißt: Daß der Einzelne, als ein Rechtssubjekt, also ein **Inhaber/Eigentümer**  
von „**Rechten**“ ist, deren sich der Einzelne (noch) nicht bemächtigen kann, also deren „**Rechts-  
objekte**“ durch „Unfertigkeit oder/und Abwesenheit“ glänzen, die der Einzelne **nicht** verursacht  
bzw. verschuldet hat.

**Ergo:**

Das „Völkerrechtssubjekt“ „Vereinte Deutschland“ **steht über** dem Völkerrechtssubjekt „Republik  
Deutsches Reich“ und das Völkerrechtssubjekt „Republik Deutsches Reich“ steht über deren „Teil-  
staaten“ - unter der Ägide der 4 Alliierten und deren 4-Mächte-Rechte und Verantwortlichkeiten -  
jeweils für die BRD & DDR. Diese Teilstaaten sind bereits, durch deren Auftraggeber und Befehl  
an deren Vasallen-Deutschen, juristisch unumkehrbar und damit völkerrechtlich am 17.07.1990  
aufgelöst und im GG am 29.09.1990 gelöscht worden. Die „BRD“ steckt in der „Abwicklung“.



Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

**3. Der „Geostrategische Hintergrund“ zum „Unterlaufen“ des 2 + 4 Vertrages durch das aufgelöste Völkerrechtssubjekt „Bundesrepublik Deutschland“ der 3 Westalliierten zum Nachteil des Völkerrechtsobjekt „Vereinte Deutschland und des „Deutschen Souveräns“.**

Meine Forschungen hierzu laufen seit rund 2 Jahren. Meine bisherigen Ergebnisse möchte ich noch nicht detailliert bekanntgeben.

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Anwendung: Wie können die „Forschungserkenntnisse“ in der Praxis angewendet werden ?

**1. Juristische Anwendung gegen den „Justiz-,Polizei- & Verw.-Apparat“**

Also, hier befinde ich mich „weiter“ - genauer seit Mai 2011\*\*\* - noch in der „Labor-, also in der Versuchsphase“. Die Proben gegenüber einer „Gerichtsvollzieherin“ laufen, z. Zt., sehr erfolgreich.

D.h., sie vollstreckt, aufgrund meiner Argumentation wegen des Verdachtes der „Urkundenfälschung“, **nicht**.

D.h., die „Gerichtsvollzieherin“ des Landes Bayern legt, trotz Aufforderung“ schon gar keine „Urkunden“ vor, also, nicht einmal „Schriftstücke“ ohne Garantenfunktion mehr vor, die nur „scheinbar“ beweisen können, also bisher in der Absicht vorgelegt wurden, um zu täuschen, daß es einen „Rechtstitel“ gibt.

D.h. dann, vollendete „**Täuschung im Rechtsverkehr**“, wenn vollendet ist. Einer „Vollendung“ ist die „Gerichtsvollzieherin bisher ausgewichen.

Ich selbst, bin von dem „Vollstreckungsversuch“, also „Zwangmaßnahmen durch eine Mitarbeiterin des Landes Bayern gegen die betroffene Person“ nicht betroffen !

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

## 2. Politische Anwendung

„Aufklärung“ der Mitbürger über die „Rechtslage“, also über die Rechtslage des „Einzelnen“, also weiter über die Rechtslage „Deutschlands“.

Meine Schlagworte unter Bezugnahme des „2 + 4 Vertrages“ hierzu, sind:

**„Unrecht kann nie Recht werden !“**

**„Sie haben die Macht, aber nicht das Recht !“**

**„Die normative Kraft des Faktischen !“**, ist hier eine Floskel !

**„Hoheitsgewalt bedingt Hoheitsrechte !“**

**„Ohne Hoheitsrechte, keine Hoheitsgewalt, keine Machtausübung !“**

Deswegen, weil die „Bundesrepublik Deutschland“ juristisch am 29. September 1990 im GG gelöscht wurde, also, ist damit juristisch von in der **in Liquidationsphase**, dann in die **Abwicklungsphase** gegangen.

Deswegen weiter, brauchte es am 3. Oktober 1990 auch keine föderalen Zwischenstufe nach Art 23 GG, Satz 2 , **als eine Übergangsphase**, mehr.

Die „Konsequenzen“ aus der „Aufhebung des Art. 23 GG“ schlagen über Artikel 30 GG, der übertragenen **„Hoheitsrechte an die Länder“**, voll durch. D.h., auch den Mitarbeitern des Landes Bayern wurde die „Hoheitsgewalt“ entzogen, auch deswegen, weil die „Verfassung“ der „Länder“, wie Bayern, usw. unter der „Regierungsgewalt“ der 4 Alliierten entstanden sind, genauer in der amerikanischen Besatzungszone für Bayern, also ein „Vorprodukt“ des „Produktes“ namens „Grundgesetz“ sind, also darauf abgestimmt wurden.

Eine „Volksabstimmung“ unter dem „Regime einer Besatzungsmacht“ sind generell **nichtig**.

D.h, wie auch immer die „Bayerische Verfassung“ legitimiert worden ist, spätestens mit dem 29. September 1990 ist die „Bay. Verfassung“ nicht mehr gültig, also anwendbar, insbesondere gegen den „Bürger“.

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Fazit:

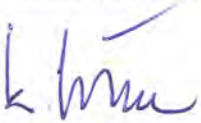
Mein **Bericht**, als Zwischenbericht, zeigt auf und belegt, daß ...

- ... die „Bundesrepublik“ **nie** bzw. **kein** „Rechtsstaat“, sondern nur ein „Frontstaat“ - getarnt als ein Rechtsstaat“ - des „Westen“ war !
- ... der „Bundesrepublik“, die „Deutsche Demokratische Republik“ „**nie**“, also, von Anfang an, „**nie**“ zu einem „Gesamtstaat“ beitreten konnte !
- ... die „Bundesrepublik“ am 17.07.1990 in Paris durch ihre „auftraggebenden Gesellschafter“ namens 3 Westmächte, juristisch aufgelöst wurde und nach einer „Liquidationsphase“ am 29.09.1990 in die „**Abwicklung**“ gegangen ist !\*\*
- ... der „Bundesrepublik“ „**keine Übergangsphase**“ nach Artikel 23 GG, Satz 2, also, als „**konförderale Zwischenstufe**“ - bis sich das Rechtsobjekt, als Rechtssubjekt namens „Vereinte Deutschland“ konstituiert hatte und funktionsfähig war - mehr zugestanden werden sollte und konnte !
- ... die „Bundesrepublik“ nicht die „**Übergangsphase**“, sondern die „UN“ die „**Übergangsphase**“ zu regeln und zu organisieren hat !
- ... die „Bundesrepublik“ **nicht** das „Vereinte Deutschland“ des 2 + 4 Vertrages nach Artikel 8 sein darf und kann !
- ... die „Bundesrepublik“ seit dem 29.09.1990 zwar faktisch, aber ohne jeglichen „**Rechtstitel**“ entsprechende „Geschäfte“ betreibt !
- ... die „Bundesrepublik“ eine Art „**Schwarzbau-Gebilde**“ ohne „Baurecht“ mit ihren Ländern darstellt und von „Schwarzarbeitern“ zum Nachteil des „Deutschen Souverän“ betrieben wird !
- ... die „Bundesrepublik“ **nicht** identisch, auch nicht teil-identisch mit der „Republik Deutsches Reich“ war, also, **nicht** deren „Rechtsnachfolger“, sondern ausschließlich deren „**Teilstaat**“ nach der „**Teilordnungslehre**“ war !

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

- ... die „Bundesrepublik“ ausschließlich, also, nur von den 3 Westmächten aufgelöst werden konnte und am 17.07.1990 auch wurde !
- ... die „Bundesrepublik“ ausschließlich ein „Instrument“ der 3 Westmächte war, um die „Deutschen“ mit Hilfe von „Vasallen-Deutschen“ in der Hand zu haben !
- ... die faktische „Bundesrepublik“ **ohne** „Rechtstitel“ von den 4 Mächten gedeckt wird, weil deren 4 Botschafter, also, von RUS, F, GB, USA, in Berlin, mir eine Antwort versagt haben: „Nämlich eine Antwort auf meine 4 Briefe, jeweils an deren Botschafter persönlich in Berlin, **ob denn, der 2 + 4 Vertrag bestimmt vollzogen ist**, bisher - also mir - versagt haben !“

Stand: 20. Januar 2014



Klaus G. Stölzel

Anlagen: Siehe hierzu die Seiten: 23, 24, 25, 26, 27

\*\*von S. 21

\*\*

2 + 4 Verhandlungen in Paris am 17.07.1990:  
FAU – Juristische Fakultät in Erlangen  
„**Archiv der Gegenwart**“ – 60. Jahrgang 1990  
ISBN 3-87748-056-x  
Verlag für Zeitgeschichte  
Seite 34 719 & 34 720

Polens Außenminister forderte, wörtlich:

*„... daß in der Verfassung des Vereinten Deutschland der Hinweis auf die Deutsche Einheit nach der Präambel und die Beitrittsmöglichkeit nach Artikel 23 GG nicht mehr enthalten sein soll - dies forderte Polen, um jegliche Gebietsansprüche Deutschlands auszuschließen.“*

*„MECKEL und GENSCHER erklärten sich mit der polnischen Forderung einverstanden.“*

Daraufhin wurde der „Befehl“ jeweils mit dem Hinweis übergeben, daß deren „Teil-Staaten“ aufgelöst sind, also in die Liquidation gegangen sind und der Nachweis der **Löschung** im GG, als eine „Voraussetzung“ für eine „**Suspendierungs-Erklärung der 4 Mächte-Rechte**“, zu erbringen ist.

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Anlagen zu:

Seite 3

Schema des am 12.9.1990 vereinbarten „Vereinigungsmodells“ nach der „**Teilordnungslehre**“.

Seite 3

„Überblendung“ des Artikel 23 GG „Geltungsbereich des GG“ nach dem 21.12.1992 mit „Europäische Union“.

Seite 6

Auszug 11. Wahlperiode (1987-1990) des Deutschen Bundestages, als Beleg für die Aufhebung des Artikel 23 GG, Präambel des GG vor dem 3. Oktober 1990, also rechtskräftig am 29.09.1990, also bevor, also 5 Tage bevor, eine „beitrittsbedingte Änderung“ des GG überhaupt möglich sein durfte bzw. konnte.

Seite 10

Zeit-Online mit einem Artikel aus dem Jahre 1969 / Seite 5 mit dem Titel:

„Ist die Einheit noch zu retten ?  
wörtlich:

*„Die „Teilordnungslehre“ entspricht der Rechtsauffassung der Siegermächte. ....“*

Seite 13

Bildlicher Vergleich in einer Tabelle der „Staatsaufbau-Ebenen“ in D von 1871 über 1919 bis 1945 von 1945 – 1990 mit Einbau der „Übergangslösung“ als „Zwischenstufe“.

Seite 15

Zeitliches Diagramm der „Rechtsslage Deutschlands“.

Seite 16

Tabelle über den Status einer 1. und 2. Staatsangehörigkeit in Deutschland von 1949 – 1990 und wie der Begriff: „Deutsch“ zu verstehen ist.

Seite 19

\*\*\* Eigene Erfahrungsberichte, wie die Nürnberg-Fürther Justiz, als treue System-Vasallen, die „Rechtsslage“ aus dem 2 + 4 Vertrag ignorieren, mißachten und unterdrücken. Diese „Vasallen-Hörigkeit“ beschreibt auch Prof. Dr. Foschepoth, Freiburg.

„Prof. Dr. Wilke“ läßt meine Briefe unbeantwortet bzw. ungeöffnet zurückschicken bzw. läßt seine email für mich sperren und belegt damit seine „Vasallen-Hörigkeit“ anstatt sich dem „**Recht**“ zu unterwerfen.

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Fachliteratur:

„Deutsche Verfassungen“  
mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland  
mit dem Stand vom 23. 5. 1949  
mit der Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik  
mit dem Stand vom 6. 4. 1968

Stand: 1. Juli 1974  
Goldmann JURA  
Band 80 20

-----

„Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschlands  
wie vor, jedoch mit Änderungen und Ergänzungen  
bis 1. Dezember 2009

Der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

-----

Wissenschaftlicher Dienst des „Bundestags“  
Ausarbeitung WD 3 – 380/09 – Seite 8  
11. Wahlperiode 1987 – 1990 /Änderungen und Ergänzungen; Nr. 36  
Änderung der Präambel, GG 23, usw. bereits rechtskräftig am 29.9.1990

-----

„Die Verträge zur Einheit Deutschlands  
Einführung von Prof. Dr. Ingo von Münch, 2. Bgm. der Hansestadt Hamburg  
Stand: 15. Oktober 1990  
Beck-Texte im dtv

-----

„Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik“  
Tübinger Schriften zum Internationalen und Europäischen Recht, Band 4  
Die „Rechtsslage Deutschlands“ und die „**Teilordnungslehre**“.  
Prof. Dr. Kay-Michael Wilke, Karlsruhe  
Duncker & Humboldt / Berlin - 1976

-----

„Der Vertrag vom 12.09.1990 über die abschließende Regelung in bezug  
auf Deutschland“

Aufsatz im NJW 1990 Heft 48

„**Das Wiedervereinigungsmodell der Teilordnungslehre**“ nur in Betracht  
kommen konnte“.

Prof. Dr. Dieter Blumenwitz, Würzburg

-----

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

„Berliner Deklaration“:

*„Erklärung in der Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik am 5. Juni 1945.“*  
*Artikel 1,2,....15*

*Quelle: Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland, Supplement Nr. 1, Berlin.*

*„4-Mächte-Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland genannt.“*

„Deutschland-Vertrag“:

*„Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den 3 Mächten (Anm.: Westmächte) von 1955“.*

Da ist explizit in Artikel 2 bestimmt, daß die 3 Mächte (Anm.: Westmächte) ihre „4-Mächte-Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug Berlin und Deutschland uneingeschränkt und damit uneinschränkbar behalten, wörtlich:

*„Im Hinblick auf die Internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrages verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung.“*

*Quelle: BGBl. 1955 II S. 305-311*

„Suspendierung“:

*„Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der 4-Mächte-Rechte- und -Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschlands als Ganzes vom 1. Oktober 1990 in New York.“*

*Quelle: „Die Verträge zur Einheit Deutschlands, Beck-Texte im dtv, Stand: 15. 10. 1990, S. 35*



Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Die 4 Mächte haben damit nur die „Wirksamkeit“ ihrer „Rechte“ ausgesetzt, also suspendiert und nicht beendet, wörtlich:

*„..., daß die „Wirksamkeit“ ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschlands ausgesetzt wird.“*

Siehe hierzu auch Artikel 7 (1), 2 + 4 Vertrag ... „beenden“, erst, wenn ... , wörtlich:

*„...beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes.“*

Der „Grund“ hierfür steht auf S. 7 + 15 meines „Berichtes“. Eine „Annahme“ des 2 + 4 Vertrages mittels „Abstimmung“ hätte deren „4-Mächte-Rechte“ sofort beendet, weil damit auch die „Rep. Dt. Reich“ aufgelöst worden wäre, mit der „Annahme“.

Deswegen kann die Zusammenkunft am 3. Oktober 1990 im „Deutschen Reichstag“ nur als eine „Nationalversammlung“ betrachtet werden und damit als „Zeitpunkt“ die Vereinigung Deutschlands auszulösen und damit die „Wirksamkeit der „Suspendierung“, mit dem „Ziel“ einen neuen Staat zu gründen, also damit das Vertragssubjekt „Vereinte Deutschland“ entstehen zu lassen, das dann, den 2 + 4 Vertrag ratifizieren darf und somit kann.

Der „Deutschland-Vertrag“ ist ebenso am 3. Oktober 1990 mit der „Wirksamkeit der Suspendierungs-Erklärung“ vom 1. Oktober 1990 suspendiert worden. Die juristischen Vorgänge dazu sind im Vorfeld des 1. Oktober 1990, also am 27. September 1990 im BGBl. 1990 II ab S. 1387 und mit 28. September im BGBl. wie vor, jedoch auf S. 1386 beschrieben.

Die „Bundesrepublik Deutschland“ ist juristisch am 17. Juli 1990 aufgelöst worden und ist damit juristisch in die Liquidationsphase gegangen, die bis zum 29.09.1990 dauerte. Danach ist die „Bundesrepublik“ in die „**Abwicklungsphase**“ gegangen.

Forschungsprojekt: „2 + 4 Vertrag“

Presse-Literatur: „Herbst 1969: Drei Briefe und ein Staatsgeheimnis“

*„Brandt war empört, daß man vom ihm verlangte, einen solchen <Unterwerfungsbrief> zu unterschreiben“.*

*ZEIT-ONLINE vom 14. Mai 2009*

*Mein Deutschland – Teil 9*

*Egon Bahr erinnert sich*

*Ein Beleg für den praktischen „Vollzug“ der Rechtsfolgen aus der Anwendung der „Teilordnungslehre“ durch die 3 Westalliierten.*

*D.h., jeder der 3 Westalliierten“, also die USA, GB und F ließen sich, jeweils unabhängig vom Anderen und damit einzeln, einen „Unterwerfungsbrief“ von Willy Brandt unterschreiben.*

*Deswegen lautet der Titel: „3 Briefe und ein Staatsgeheimnis“.*

*Solche „Unterwerfungsbriefe“ als Kanzler unterschrieben vorher bereits „Konrad Adenauer, Ludwig Erhard und Kurt Georg Kiesinger“, so E. Bahr.*

Frühjahr 1990: „Grundgesetz – Angst vor dem Ende“

*„Im Wege der Konföderation, nach Artikel 23 oder nach 146 des Grundgesetzes.“*

*„Der Spiegel“ 9/1990, S. 100, linke Spalte unten*

*Auch hier wird beschrieben, daß der Artikel 23 GG **nur** eine „Konföderation“, also unter dem Dach der „Rep. Dt. Reich“ der Bundesländer BRD & DDR, darstellt.*

Weiter dazu:

*„Der Spiegel“ 9/1990, S. 99, rechte Spalte unten, wörtlich:*

*„Nach seiner Meinung (Anm.: Bundespräsident Richard von Weizsäcker) haben die Autoren des Grundgesetzes den Artikel 23 des Grundgesetzes **nicht** für den Fall der Wiedervereinigung erdacht.“*